Reichsgesetzblatt

Teil II

1922	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juni 1922	Nr. 12

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 15. Mai 1922 in Genf geschlossenen deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien und des dazugehörigen Schlußprotokolls. S. 585. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation verschiedener deutsch-polnischer Abkommen über Oberschlesien. S. 585. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 585. — Verordnung über die Aussetzung der Bekanntmachung von Patentanmeldungen. S. 586. — Druckfehlerberichtigung. S. 586.

Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 15. Mai 1922 in Genf geschlossenen deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien und des dazugehörigen Schlußprotokolls. Vom 12. Juni 1922.

Das im Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 10 vom 13. Juni 1922, Seite 237 abgedruckte, am 15. Mai 1922 in Genf geschlossene deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien und das dazugehörige Schlußprotokoll ist ratifiziert worden.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 3. Juni 1922 in Oppeln erfolgt.

Berlin, den 12. Juni 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rathenau

Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation verschiedener deutsch-polnischer Abkommen über Oberschlesien. Vom 12. Juni 1922.

Die im Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 11 vom 13. Juni 1922, Seite 541 abgedruckten Abkommen, nämlich:

1. das am 15. Mai 1922 in Genf unterzeichnete Abkommen zwischen Deutschland und Polen über den Postscheckverkehr und die diesem als Anlage beigefügten Ausführungsbestimmungen,
2. das am 12. April 1922 in Kattowitz unterzeichnete deutsch-polnische Abkommen, betreffend die Überleitung der Rechtspflege im oberschlesischen Abstimmungsgebiet und das dazugehörige Schlußprotokoll,
3. das am 15. Mai 1922 in Genf unterzeichnete Abkommen zwischen Deutschland und Polen über die Grenzübergangsbahnhöfe mit beiderseitiger Zoll- oder Paßabfertigung und über die Rechte und Pflichten der Beamten im privilegierten Durchgangs- und Eisenbahnübergangsverkehre

sind ratifiziert worden.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden ist für die unter 1. und 3. bezeichneten Abkommen am 3. Juni 1922 in Oppeln und für das unter 2. bezeichnete Abkommen am 8. Juni 1922 in Warschau erfolgt.

Berlin, den 12. Juni 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rathenau

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. Juni 1922.

Die nach der Verordnung vom 25. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 231) am 30. Juni 1922 ablaufende Frist für den Aufbrauch der doppelseitig bedruckten (verkleinerten) Frachtbriefe und der gewöhnlichen (großen) Frachtbriefe, auf denen in der Bemerkung am oberen Rande die Worte „sowie das Ladegewicht" zwischen „Eigentumsmerkmale" und „des Wagens" nicht eingeschaltet sind, wird bis zum 30. September 1922 verlängert.

Die durch Verordnung vom 25. Februar 1922 vorgeschriebene Verwendung besonderer Frachtbriefe im Verkehre nach und von Ostpreußen wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 9. Juni 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27. Juni 1922.)

Verordnung über die Aussetzung der Bekanntmachung von Patentanmeldungen. Vom 9. Juni 1922.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Verordnung, betreffend weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechts, vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 212) und der §§ 2, 3 der Verordnung über Erleichterungen im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte, vom 13. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 278) wird bestimmt:

1. Die durch § 4 der Verordnung vom 31. März 1915 zugelassene Verlängerung der Zeit, für welche die Bekanntmachung der Patentanmeldung ausgesetzt werden kann (§ 23 Abs. 4 des Patentgesetzes vom 7. April 1891, Reichsgesetzbl. S. 79), darf nur noch mit der Maßgabe gewährt werden, daß die Aussetzung längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1922 dauert.
2. Die weitere Aussetzung der Bekanntmachung von Patentanmeldungen auf Grund des § 2 der Verordnung vom 13. April 1916 dauert bis zum Ablauf des 31. Dezember 1922.
3. Die in den Nr. 1, 2 genannten Vorschriften der Verordnungen vom 31. März 1915 und 13. April 1916 treten mit dem Ablauf des 31. Dezember 1922 außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1922.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung vom 26. April 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 103), betreffend das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte, muß es in Spalte 2, vierte Zeile statt 1920 heißen: 1922.

Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.